



Lahnau, den 29.11.2023

Telefon: 06441-61098

Handy: 0177-918 5871

Mail: ursula.dieterschmidt@t-online.de

Abs.: Dieter Schmidt 35633 Lahnau – Waldgirmes, Eichenweg 16

An die Mitglieder des UTR

35633 Lahnau

Sehr geehrte Kolleginnen!

Sehr geehrte Kollegen!

Nach Durchsicht der Unterlagen für die Gründung eines Zweckverbandes Gewässerunterhaltung im LDK komme ich zu folgendem Ergebnis:

1. Lahnau ist auf Grund seiner Topografie keine „Oberliegergemeinde“ und alle dringend notwendigen Maßnahmen der Gewässerrückhaltung können von uns eigenständig geleistet werden. Sie müssen auch bei einer Mitgliedschaft von uns bezahlt werden.
2. Die Übertragung eines Gewässerabschnittes als Verbandsanlage ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft, ohne dass definiert ist, was da erfolgen soll.
3. Auf Grund meiner Ortskenntnis und der Erfahrungen von über 50 Jahren hier in Lahnau und Heuchelheim halte ich eine Mitgliedschaft von Lahnau für nicht notwendig. Die kritischen Punkte nach Wolkenbrüchen in den vergangenen Jahren sind bekannt. Größtes Risiko sind noch immer das Haustädter Tal, die Rodheimer Str. und das Baugebiet am Rühling.
4. Eine 100 % Förderung mit IKZ Mitteln ist zwar in Aussicht gestellt, aber ob das so wird ist fraglich. Auch durch die Übernahme weiterer Aufgaben – die noch nicht definiert sind (wer definiert diese?) – entstehen weitere umlagefähige Kosten.
5. Da noch nicht klar ist, wer alles mitmacht, könnten die 170 000 €/a sich noch deutlich erhöhen.
6. Jede Kommune hat einen Gewässerabschnitt in den Zweckverband einzubringen. Dieser wird dann eine Verbandsanlage und ist vom

Zweckverband zu unterhalten – aber die Kosten muss die Gemeinde bezahlen.

7. Es ist vorgesehen, dass 2 VZÄ (Vollzeitäquivalent)– einzustellen. Auch deren Kosten sind derzeit nicht kalkulierbar und werden sich sicherlich im oberen 6 stelligen Bereich beim Jahresgehalt bewegen.
8. Erstellung dezentraler Hochwasser - Dienstordnungen – was immer das sein mag – für die größeren Nebengewässer von Lahn und Dill. Gehören unsere Bäche dazu?
9. Errichtung und Unterhaltung von verbandseigenen Anlagen? – Auf wessen Kosten?
10. Bei den kalkulierten 170 000 €/Jahr handelt es sich im Wesentlichen um Personalkosten. Es kommen sicherlich noch erhebliche Mehrkosten für weitere Mitarbeiter und eine Verwaltung dazu.
11. Der Zweckverband ist zunächst für eine Zeit von fünf Jahren als Mindestlaufzeit vorgesehen. Wer glaubt, dass man in dieser „kurzen“ Zeit was bewegen kann, was den verschiedensten Genehmigungsverfahren unterliegt, der ist ein Optimist.

Die Satzung:

§ 3 Aufgaben des Verbandes

Abs. 2 – Gewässerunterhaltung gem. § 39 Wasserhaushaltsgesetz: Das nachstehende können nur ortskundige und fachlich qualifizierte Personen leisten. Aber auch dies muss dann von der Gemeinde direkt bezahlt werden!

§ 39 Gewässerunterhaltung

(1) Die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers umfasst seine Pflege und Entwicklung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung (Unterhaltungslast).

Zur Gewässerunterhaltung gehören insbesondere:

- 1. die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses,*
- 2. die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss,*
- 3. die Erhaltung der Schiffbarkeit von schiffbaren Gewässern mit Ausnahme der besonderen Zufahrten zu Häfen und Schiffsanlegestellen,*
- 4. die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen,*

5. *die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht.*
- (2) *Die Gewässerunterhaltung muss sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Sie muss den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmen-programm nach § 82 an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Bei der Unterhaltung ist der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.*
- (3) *Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Unterhaltung ausgebauter Gewässer, soweit nicht in einem Planfeststellungsbeschluss oder einer Plangenehmigung nach § 68 etwas anderes bestimmt ist*

§ 4 Abs. 2 Grundstücke der Verbandsmitglieder, auf denen neue Verbandsanlagen errichtet werden sollen, werden an den Verband übereignet oder es werden zu dessen Gunsten dauerhaft dingliche Rechte zur Nutzung bestellt. Diese Grundstücke dürfen danach weder veräußert noch belastet werden.

Die Kosten für Maßnahmen verbleiben aber bei der Gemeinde!

§ 16 Abs. 3. Der Verband hat das Recht Beamte einzustellen! Sofern die Gemeinde Mitglied würde und irgendwann ausseigen möchte, hat sie vermutlich die anteiligen Beamtenkosten incl. Pension mitzufinanzieren – s. EU und England!

§ 19 Abs. 1 a, b und c – Ohne Kommentar.

§ 20 Abs. 3 - zum zu übernehmen?

§ 22 Abs. 1, 2 und 3 – eine Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Das heißt im Umkehrschluss, so gut wie unmöglich für eine Gemeinde.

Schlußbemerkung:

Für die voraussichtlichen Kosten nach dem Verteilungsschlüssel der derzeit als Anlage beigefügt ist, zahlt die Gemeinde rd 6000 € zuzüglich einer einmaligen – noch nicht definierten verlorenen Einlage, in Summe X!

Es wird eine Institution geschaffen, welche für die Gemeinde Lahnau – aus meiner Sicht – keine Vorteile, sondern nur Kosten bringt. Eine Beendigung der Mitgliedschaft ist so gut wie unmöglich und die Folgekosten für evtl. verbeamtete Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter bleiben uns erhalten.

Ich werde der Mitgliedschaft aus den vorgenannten Gründen nicht zustimmen

Mit freundlichen Grüßen


Dieter Schmidt

